

**Ausgabe Nr. 1/2006
vom 31. Januar 2006**

Inhalt

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 100. Sitzung am 09.11.2005)</i>	3
Verfahrensordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 100. Sitzung am 09.11.2005)</i>	27
Memorandum of Understanding between Monash University, Australia and University of Osnabrück on Academic and Research Collaboration	33
Agreement between Monash University, Australia and University of Osnabrück on Student Exchange	34
Agreement between University of Osnabrück and Monash University, Australia on Short-term fee-paying students	37
Agreement for Cooperation and exchange between the Nelson Mandela Metropolitan University, Port Elizabeth, South Africa and the University of Osnabrück	45

Impressum

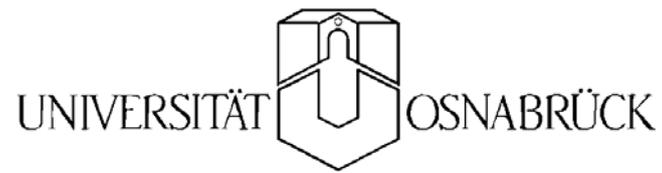
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON PROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN

*Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 3*

INHALT :

Präambel	6
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	6
Abschnitt I : Vorbereitung des Besetzungsverfahrens	6
§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext	6
§ 3 Ausschreibung.....	7
Abschnitt II : Verfahren in der Berufungskommission	7
§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission.....	7
§ 5 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	8
§ 6 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung.....	8
§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen	9
§ 8 Vorauswahl.....	9
§ 9 Begutachtung	10
§ 10 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags.....	10
Abschnitt III : Verfahren im Fachbereichsrat	11
§ 11 Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe	11
§ 12 Entscheidung über den Berufungsvorschlag	12
§ 13 Verfahren nach der Beschlussfassung	12
Abschnitt IV : Abschluss des Verfahrens; Sonstiges	12
§ 14 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats.....	12
§ 15 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium	13
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages	14
§ 17 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme.....	14
§ 18 Salvatorische Klausel	14
§ 19 Antrittsvorlesung.....	14
§ 20 Schlussbestimmungen	15

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte.....	16
Anlage 2: Runderlass des MWK vom 05.05.1995 zum Verfahren zur Besetzung von Professoren- und Hochschuldozentenstellen.....	17
Anlage 3: Runderlass des MWK vom 30.07.1998 zum Runderlass des MWK vom 05.05.1995 zum Verfahren zur Besetzung von Professoren- und Hochschuldozentenstellen.....	18
Anlage 4: Runderlass des MWK vom 19.11.1993 über den Nachweis der pädagogischen Eignung.....	19
Anlage 5: Runderlass des MWK vom 07.10.1992 über die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.....	22
Anlage 6: Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 zur Besetzung von Professorinnen- und Professorenstellen in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. 15.08.2002).....	23
Anlage 7: Runderlass des MWK vom 06.09.1995 über die Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber.....	26

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren.
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes, insbesondere die §§ 3 Absatz 3, 16, 25, 26, 28, 42 Absätze 2 und 4 NHG. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung. ³Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Frauenförderung zu beachten.
- (3) ¹Berufungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. ²Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Abschnitt I : Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext

- (1) ¹Das Dekanat prüft unter Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle dem Entwicklungsplan des Fachbereiches und des Faches entspricht.
²Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
 - ³Einhaltung der Präsidiums- bzw. Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehrnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
 - Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 - Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
 - Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
 - Grundsätze der Frauenförderung und Förderung der Frauenforschung, insbesondere nach § 3 Absatz 3 NHG.⁴Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. ⁵In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet universitäts- und bundesweit vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.
- (2) ¹Das Dekanat legt gegenüber dem Präsidium (§ 15 Absatz 2 der Grundordnung) die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung unter Beifügung eines Profilpapiers, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur unter Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung des Fachbereiches bzw. des Faches und ggf. auf die Zielvereinbarungen festlegt, eingehend dar. ²Sofern eine W 3-/C 4-Stelle wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach der Besoldungsgruppe W 3 besonders zu begründen (*Anlagen 2 und 3*).
- (3) ¹Der Ausschreibungstext (vgl. § 3 Absatz 2) wird vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium unter Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beschlossen und dem Bericht an das Ministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle beigelegt.
- (4) ¹Durch Aufstellung eines Zeitplanes stellt der Fachbereichsrat sicher, dass das Berufungsverfahren zügig durchgeführt wird.

§ 3 Ausschreibung

- (1) ¹Die Professur wird vom Präsidium entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Ministerium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. ²Um die Internationalität der Universität Osnabrück zu stärken, soll die Stellenausschreibung auch international erfolgen.
- (2) ¹Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:
 - vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 - ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
 - die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 NHG,
 - Erforderliche Hinweise:
 - „Auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen.“
 - „Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an. Frauen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Sie sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.“
 - „Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.“
 - die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
 - als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen: „Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...“.

Abschnitt II : Verfahren in der Berufungskommission

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zeitgleich mit der Ausschreibung nach Stellungnahme des Präsidiums eine Berufungskommission, die den Berufungsvorschlag vorbereitet. ²Die Amtszeit der Berufungskommission und ihrer Mitglieder endet mit der Annahme des Rufes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungskommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Die Berufungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt werden. ²Auf Antrag des Fachbereichsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ³Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe an.
- (3) ¹Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
 - ²Das Vorhandensein von Fachkompetenz ist zu gewährleisten; mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe soll einschlägig tätig sein.
 - ³Soweit andere Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind - insbesondere weil das Fachgebiet dort vertreten ist -, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen.
 - ⁴Als stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind auch Auswärtige, d. h. Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen, zu berücksichtigen; von dieser Bestimmung können mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden.
 - ⁵Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines fremden Faches aus der Hochschule sollen bei der Zusammensetzung der Berufungskommission berücksichtigt werden.

- ⁶Das Präsidium kann ein Mitglied der Berufungskommission bestellen, das mit beratender Stimme mitwirkt und das über das Berufungsverfahren im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung und ggf. im Senat berichtet.
 - ⁷Bei Stiftungsprofessuren kann in die Berufungskommission ein von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter benanntes Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.
 - ⁸Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungskommission sein. ⁹Das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
 - ¹⁰Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (4) ¹Der Berufungskommission sollen vier, beim kleinen Besetzungsschlüssel zwei stimmberechtigte Frauen angehören. ²Der Berufungskommission sollen zwei Frauen der Hochschullehrergruppe angehören; beim kleinen Besetzungsschlüssel soll eine Frau der Hochschullehrergruppe angehören. ³Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann das Präsidium von Satz 1 oder Satz 2 im Benehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen.
- (5) ¹Die endgültige Zusammensetzung der Berufungskommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist und muss vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission erfolgt sein.

§ 5 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht.
- (2) ²Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information, und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. ²Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten.
- (3) ¹Das Stellungnahmerecht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität bezieht sich auf jedes mit der Berufung befasste Gremium. ²Es kann in jeder Phase des Berufungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden; eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.
- (4) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des das Berufungsverfahren betreibenden Fachbereichs vertreten lassen.

§ 6 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung

- (1) ¹Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. ²Sie kann Nichtmitgliedern das Rederecht einräumen.
- (2) ¹An einer Beratung oder Entscheidung der Kommission darf ein Kommissionsmitglied nicht mitwirken, wenn die Beratung oder Entscheidung dem Mitglied selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission, die als Betreuerinnen oder Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der in die Vorauswahl gemäß § 8 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen sind, müssen aus der Berufungskommission ausscheiden; sie werden durch Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt.
- (4) ¹Über Berufungsvorschläge ist geheim abzustimmen. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. ³Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Mitglieder der Berufungskommission ist nicht statthaft. ⁴Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Berufungs-

kommission zeitgleich teilzunehmen. ⁵Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem ein zuvor von ihr oder ihm gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Universität die Stimme für das abwesende Mitglied abgibt.

- (5) ¹Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie mit der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe; die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. ²Kommt danach ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheidet der Fachbereichsrat über das weitere Verfahren.
- (6) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. ³Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. ⁴Er ist der Berufungsakte beizulegen.

§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) ¹Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden von der Dekanin oder dem Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission weitergeleitet. ²Der Eingang der Bewerbung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan zu bestätigen.
- (2) ¹Stellt das Dekanat auf Vorschlag der Berufungskommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt es über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerberinnen oder Bewerber im Verfahren bleiben. ²Das Dekanat kann einen entsprechenden Vorschlag mit Fristsetzung von der Berufungskommission anfordern.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte über die Bewerbungssituation. ²Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, kann auf Wunsch der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. ³Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte die Wiederholung der Ausschreibung verlangen.

§ 8 Vorauswahl

- (1) ¹Bei der Festlegung von Kriterien für eine Auswahl ist darauf zu achten, dass
 - die in § 25 NHG eröffneten Alternativen bei den Einstellungsvoraussetzungen ausgeschöpft werden und
 - auch der pädagogischen Eignung eine besondere Bedeutung zukommt.
- (2) ¹Die Berufungskommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern anhand der in Absatz 1 genannten Kriterien und erbittet von ihnen Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (*Anlage 4.*). ²Ggf. wird die Schwerbehindertervertretung gemäß Runderlass des MWK vom 07.10.1992 beteiligt (*Anlage 5*).
- (3) ¹Bei der Vorauswahl können Hausbewerberinnen oder -bewerber in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Listenplatzierung bei einer anderen Hochschule nachweisen können; Ausnahmen sind ausführlich zu begründen. ²Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig waren. ³Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Osnabrück können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, berücksichtigt werden.
- (4) ¹Auf Wunsch der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, einzuladen. ²Im Übrigen ist der Runderlass des MWK vom 05.05.1995 (*Anlage 2*) zu beachten.

- (5) ¹Die in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Berufungskommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. ³Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. ³Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt. ⁴Die Berufungskommission sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (6) ¹Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschüssen erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen werden den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

§ 9 Begutachtung

- (1) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in bezug auf alle Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Die Gutachten nehmen in der Regel vergleichend Stellung; Ausnahmen von der Regel sind schriftlich zu begründen. ³Von der Möglichkeit, mehr als zwei auswärtige Gutachten einzuholen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. ⁴Es muss sich in allen Fällen um Gutachten von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Bewerberin oder des Bewerbers tätig waren.
- (2) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungskommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht. ²Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. ³Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu protokollieren. ⁴Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen mitzuteilen. ⁵Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Bewerberin oder der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. ⁶Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zu bitten, sich auch über etwaige Arbeitsbeziehungen zu den zu Begutachtenden zu äußern. ⁷Für die Begutachtung der pädagogischen Eignung ist der Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (s. *Anlage 4*) zu beachten. ⁸Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge hervorgehen. ⁹Darüber hinaus ist ihnen die Entwicklungsplanung zur Verfügung zu stellen. ¹⁰Ferner erhalten sie den Erlass sowie eingereichte Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung. ¹¹Die Berufungskommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.
- (4) ¹Im Falle einer Hausberufung müssen die von der Berufungskommission eingeholten Gutachten die Bewerberin oder den Bewerber für uneingeschränkt listenfähig halten.

§ 10 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags

- (1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Gutachten beschließt die Berufungskommission über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags. ²Sie hat dabei auch die von den Bewerberinnen oder Bewerbern zum Nachweis der pädagogischen Eignung vorgelegten Unterlagen auszuwerten.
- ³Für das Abstimmungsverfahren gilt § 6 Absätze 2, 5 und 6. ⁴Die Berufungskommission legt den Vorschlag, ggf. mit Minderheitenvorschlägen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. ⁵Der Vorschlag der Berufungskommission soll im Regelfall mindestens drei Namen enthalten (§ 26 Absatz 3 Satz 1 NHG).
- (2) ¹Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden; sie sollen von der Berufungskommission nur in Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W3/C4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden. ²Dasselbe gilt,

soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an einer Hochschule bleiben werde.³Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 15.08.2002, *Anlage 6*).

- (4) ¹Dem Vorschlag der Berufungskommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ²Sämtliche Bewerbungsunterlagen einschließlich Unterlagen über die pädagogische Eignung;
 - ein Abschlussbericht, der insbesondere enthält:
 - Zusammensetzung und Arbeit der Berufungskommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination,
 - Auseinandersetzung mit den vergleichenden Gutachten oder – bei Vorliegen einer nach § 9 Absatz 1 Satz 2 zu begründenden Ausnahme – mit den Einzelgutachten,
 - ggf. auch Auseinandersetzung mit etwaigen Minderheitenvorschlägen,
 - Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht,
 - Dokumentation des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Kriterien;
 - etwaige Minderheitenvorschläge;
 - ggf. eine Begründung der Ausnahme bei Platzierungen von Hausbewerbungen;
 - eine eingehende und vergleichende Würdigung der persönlichen Eignung und fachlichen Leistung besonders in der Lehre;
 - sämtliche Gutachten;
 - die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze;
 - sämtliche Protokolle der Berufungskommission; aus diesen Protokollen muss der Verlauf des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden können und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein; sämtliche Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen dokumentiert sein;
 - die Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 4 Absatz 4 VO.

³Die genannten Unterlagen sind – ausgenommen die Gutachten, die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie ggf. die Minderheitenvorschläge – durch die Berufungskommission zu beschließen bzw., wenn ein entsprechender Formulierungsauftrag erteilt wird, zu genehmigen; die Beschlussfassung bzw. die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. ⁵Wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungskommission zu beschließen.

Abschnitt III : Verfahren im Fachbereichsrat

§ 11 Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe

- (1) ¹Die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs können über den Berufungsvorschlag mit abstimmen, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist mitgeteilt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ²Dazu ist ihnen der Ausschreibungstext von der Dekanin oder dem Dekan rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über einen Berufungsvorschlag entschieden werden soll, Zeit, Ort und Tagesordnung der entsprechenden Sitzung denjenigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit, die eine entsprechende Mitteilung nach Absatz 1 abgegeben haben.

§ 12 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

- (1) ¹Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag an das Ministerium. ²Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Stimmberechtigte ist nicht statthaft.
³Bei dieser Entscheidung werden Stimmen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs gemäß § 11 VO bei der Bestimmung der Mehrheit berücksichtigt. ⁴Die entsprechenden Stimmzettel dürfen nicht unterschiedlich gekennzeichnet werden.
- (2) ¹§ 6 Absätze 2, 5 und 6 dieser Ordnung findet auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Personenkreis nach § 11 VO sind während des gesamten Verfahrens im Fachbereich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes berechtigt, sämtliche Unterlagen einzusehen.
- (4) ¹Der Fachbereichsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (5) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats einzuladen.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. ²Der Fachbereichsrat setzt der Berufungskommission hierzu eine angemessene Frist.

§ 13 Verfahren nach der Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS) bzw. im Senat vertritt. ²Wird keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter benannt, so gilt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission als benannt.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als *Anlage 1* beigefügten Inhaltsübersicht die paginierte Berufsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluss der Arbeit im Fachbereichsrat unverzüglich an das Präsidium weiter. ²Die Personalbogen der Vorgeschlagenen und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden (Anforderung unterbleibt), die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können nachgereicht werden.
- (3) ¹Die vollständigen Unterlagen müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des ABS vorliegen.
- (4) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates umgehend zu informieren, soweit sie nicht anwesend war.

Abschnitt IV : Abschluss des Verfahrens; Sonstiges

§ 14 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats

- (1) ¹Für den Senat nimmt nach § 18 GO der ABS nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidium zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des ABS befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungs-

vorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senates verlangen.

- (2) ¹§ 6 Absätze 2, 5 und 6 sowie § 12 Absatz 4 dieser Ordnung finden auf das Verfahren im ABS bzw. Senat entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Den Mitgliedern des ABS bzw. des Senats sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten:
 - Bewerbungsunterlagen der Platzierten einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
 - Abschlussbericht;
 - Begründung der Reihenfolge;
 - Vergleichende Gutachten;
 - ggf. Minderheitenvorschläge;
 - Stellungnahmen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten; Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats.
- (4) ¹Ein Exemplar der Berufungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des ABS bzw. des Senats aus. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (5) ¹Der Berufungsvorschlag kann vom ABS bzw. vom Senat einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabebeschluss (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungsvorschlag nach § 15 dieser Ordnung beizufügen. ²Ein Berufungsvorschlag ist mit einer Stellungnahme des ABS bzw. des Senates an den Fachbereich zurückzuverweisen, wenn die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität Zweifel an der Beachtung von § 3 Absatz 3 NHG geltend macht und begründet. ³Begründete Zweifel können auch mündlich vorgetragen werden. ⁴In seiner Stellungnahme hat sich der ABS bzw. der Senat mit den von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen.

§ 15 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium

- (1) ¹Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungsvorschlag.
- (2) ¹Bestehen seitens des Präsidiums keine Bedenken gegen den Berufungsvorschlag, so leitet es den Berufungsvorschlag an das Ministerium weiter. ²Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen (Erlass des MWK vom 05.05.1995, *Anlage 2*). ³Die Dokumentation soll neben den zu § 26 Absatz 3 NHG erstellten Unterlagen mindestens enthalten:
 - Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht, auf den Runderlass vom 19.11.1993 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (*s. Anlage 4*),
 - Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 NHG,
 - eine Dokumentation des Auswahlverfahrens; hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in der Vorauswahl berücksichtigt und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
 - die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen; aus der Dokumentation soll hervorgehen, dass die Gutachten gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegt haben,
 - den Beschluss des Fachbereichsrates nach § 15 Absatz 2 der Grundordnung einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen und unter Einbeziehung des § 17 Absatz 2 der Grundordnung,

- etwaige Minderheitenvorschläge;
- eine etwaige Begründung nach § 26 Absatz 3 Satz 5 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Zurückverweisungsbeschluss nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung (mit Begründung und Stellungnahme),
- die Stellungnahme des ABS bzw. des Senats (§ 26 Absatz 2 NHG).

⁴In dem Bericht an das Ministerium sind die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen in den Gremien mitzuteilen. ⁵Eine Durchschrift des Berichts, mit dem der Berufungsvorschlag an das Ministerium weitergeleitet wird, erhält die Dekanin oder der Dekan sowie ggf. die Dekanin oder der Dekan eines anderen Fachbereichs gemäß § 4 Absatz 3 VO.

- (3) ¹Der Berufungsvorschlag kann vom Präsidium zurückverwiesen werden. ²Er ist zurückzuverweisen, wenn die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan macht den Berufungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten.
- (2) ¹Sie oder er unterrichtet alle Bewerberinnen oder Bewerber über den Verfahrensstand, nachdem ihr oder ihm das Präsidium mitgeteilt hat, dass der Berufungsvorschlag dem Ministerium vorgelegt wurde. ²Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufsakte sind, zurückzusenden.

§ 17 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme

- (1) ¹Die platzierten, aber unterlegenen sowie die nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von 4 Wochen nach Ruferteilung unterrichtet.
- (2) ¹Den platzierten, aber unterlegenen Bewerberinnen oder Bewerbern muss die Rufannahme durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden, sobald der Fachbereich über die Rufannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995 - *Anlage 7*). ²In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. ³Diese Frist soll in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.

§ 18 Salvatorische Klausel

¹Die Nichtbeachtung formaler Vorschriften nach dieser Ordnung kann lediglich dann geltend gemacht werden, wenn sie Einfluss auf einen oder mehrere Beschlüsse genommen hat; § 14 Absatz 5 Satz 5 VO bleibt unberührt.

§ 19 Antrittsvorlesung

¹Jede neu berufene Professorin oder jeder neu berufene Professor der Universität Osnabrück ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Fachbereich einlädt.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Regelungen, insbesondere die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

1. Inhaltsübersicht.
2. Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes.
3. Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungskommission, eine Begründung für die gewählte Reihenfolge und eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Platzierten
4. Vergleichende Gutachten
5. Liste der Bewerberinnen oder Bewerber
 - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in der Vorauswahl berücksichtigt und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden,
 - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen,
 - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht.
6. Beschluss des Fachbereichsrates über die Bildung der Berufungskommission, ggf. Stellungnahme zu etwaigen Minderheitenvorschlägen sowie zur Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.
7. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission; ggf. Unterlagen zu § 4 Absatz 4 Satz 3 der Verfahrensordnung.
8. Sämtliche Protokolle der Berufungskommission, Dokumentation des Auswahlverfahrens.
9. Unterlagen über die Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren gemäß § 11 der Verfahrensordnung.
10. Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag.
11. Ggf. Stellungnahme des anderen Fachbereichs i. S. d. § 4 Absatz 3 der Verfahrensordnung.
12. Ggf. Minderheitenvorschläge.
13. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.
14. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung:
 - a) Bewerbungsschreiben,
 - b) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben), Lehrveranstaltungsliste, Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - d) tabellarischer Lebenslauf,
 - e) Zeugnisse,
 - f) Einzelgutachten (bei Vorliegen einer nach § 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu begründenden Ausnahme),
 - g) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte.
15. Gesamtunterlagen der in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
16. Gesamtunterlagen aller anderen Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
17. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens.

Anlage 2

**Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen**

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 B.1-03 110/10 (9) —
— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch
RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)
— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuschreibenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,

- Dokumentation des Auswahlverfahrens: hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,
- etwaige Minderheitenvoten,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Rückgabebeschuß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und
- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugsriß wird aufgehoben.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31. 05. 1995

Anlage 3

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen
RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71 051 (13) —
— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:

„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“

b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.

c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“

d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“

3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

Anlage 4

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2 lfd. Nrn. 1 - 20 <u>nachrichtlich:</u> lfd. Nrn. 32 - 36	Universität Osnabrück 25. Nov. 1993 Eingang Poststelle	AD 01.07.1993 NEUE PUBLIZATIONSNUMMERN. Hausanschrift: Leibnizufer 9 30169 Hannover Postanschrift: Postfach 261 30002 Hannover			
Bearbeitet von					
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover		
	201.1 - 71 051 - 33	2441	19.11.1993		
Berufung von Professorinnen und Professoren; hier: Nachweis der pädagogischen Eignung					
Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.					
In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.					
Dem MWK ist bewußt, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.					
Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover	Telefon (05 11) 120-1	Telefax (05 11) 120-23 93 Presse: (05 11) 120-26 01	Teletex 511 89 956 - Ndt/Reg Telex 9 23 414-56 nld	Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.)

Schuchardt



2006-01-07

[Handwritten signature]

Anlage 5

gem. Verteiler MWK 2

3. Okt. 1992

(lfd. Nrn. 1-20)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

402.1 - 03 - 031/1
(12)

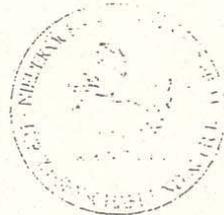
7. 10. 1992

Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von
Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes;
hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom
28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beach-
tung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Profes-
sorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß
die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach
§ 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünftig
bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden
Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu
teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fach-
hochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbe-
halt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungs voraus-
setzungen.

Im Auftrage
L. Meyer



Beglaubigt:

Zolup

Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-1

Telefax
(05 11) 1 20-23 93
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Teletex
311 89 956 = NosLReg
Telex
9 23 414-56 ni d

Paketanschrift
Leibnizufer 9
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank
Konto-Nr. 101 259 271 Nord. Landesbank
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (32 2 2)

Hannover
1 250 220 00
1 250 500 00

Anlage 6

Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 15.08.2002)

Abschnitt I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

- (1) Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf. Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.
- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. *
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

* Protokollnotiz:

Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

Abschnitt II

Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 4 und W 3

Nr. 3

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.
- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, dass die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlass ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, dass es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.
- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.

- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Nr. 7

Abschnitt II gilt auch für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einer den Besoldungsgruppen C 4 und W 3 vergleichbaren Vergütung.

Abschnitt III

Vereinbarungen und Zusagen

Nr. 8

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

Nr. 9

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluss der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlass über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluss der KMK vom 28.11.1968 (Beschluss d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluss der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

Anlage 7

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück
15. Sep. 1995
Eingang Poststelle

Bearbeitet von

Herrn Schmidt

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

201.1 - 71051-17

Durchwahl
(0511) 120-

2475

Hannover

06.09.1995

Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen
und Bewerber
Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. W.O. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigelegte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt:

Rasch
Angestellte

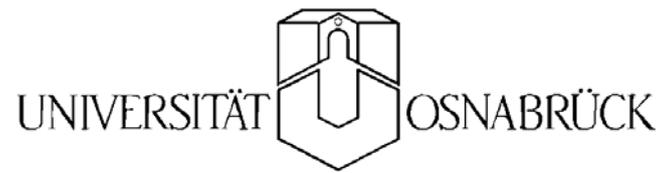
Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7
Hannover

Telefon
(05 11) 120-1
Teletex
511 89 956 - NdsIReg

Teletax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-25 01
Druckerei 7

etenschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON JUNIORPROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN

*Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 27*

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen (vgl. § 1 VO)	29
§ 2	Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren (vgl. § 2 VO)	29
§ 3	Ausschreibung (vgl. § 3 VO)	29
§ 4	Bildung und Zusammensetzung der Auswahlkommission (vgl. § 4 VO)	29
§ 5	Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung (vgl. § 6 VO)	30
§ 6	Vorauswahl (vgl. § 8 VO)	31
§ 7	Begutachtung (vgl. § 9 VO)	31
§ 8	Bestellung (vgl. § 15 VO)	32
§ 9	Schlussbestimmungen (vgl. § 20 VO)	32

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen (vgl. § 1 VO)

- (1) ¹Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes, insbesondere die §§ 3 Absatz 3, 16, 25, 26, 28, 30, 42 Absätze 2 und 4 NHG. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung. ³Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Frauenförderung zu beachten.
- (3) ¹Unterlagen zum Besetzungsverfahren sind vertraulich zu behandeln. Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren (vgl. § 2 VO)

¹Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Entgegenstehendes ergibt, gelten für die Besetzung von Juniorprofessuren die §§ 2, 5, 7, 10 bis 14 und 16 bis 19 der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück (VO) in der jeweils geltenden Fassung nebst Anlagen entsprechend. ²An die Stelle des Ministeriums tritt das Präsidium.

§ 3 Ausschreibung (vgl. § 3 VO)

- (1) ¹Die Juniorprofessur wird vom Präsidium entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. ²Um die Internationalität der Universität Osnabrück zu stärken, soll die Stellenausschreibung auch international erfolgen.
- (2) ¹Die Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:
 - vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 - ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
 - die Einstellungs Voraussetzungen nach § 30 NHG,
 - Erforderliche Hinweise:
 - "Auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen".
 - "Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an. Frauen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Sie sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden."
 - "Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt".
 - die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
 - als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen: "Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...".

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Auswahlkommission (vgl. § 4 VO)

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zeitgleich mit der Ausschreibung nach Stellungnahme des Präsidiums eine Auswahlkommission, die den Auswahlvorschlag vorbereitet. ²Die Amtszeit der Kommission und ihrer Mitglieder endet mit der Annahme des Angebotes, mit der Ausschöpfung der von der Auswahlkommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Auswahlverfahrens aus anderen Gründen.

- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt werden.
- (3) ¹Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
- ²Das Vorhandensein von Fachkompetenz ist zu gewährleisten; mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe sollen einschlägig tätig sein.
 - ³Soweit andere Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Juniorprofessur betroffen sind - insbesondere weil das Fachgebiet dort vertreten ist -, sind diese bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission zu berücksichtigen.
 - ⁴Als stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind auch Auswärtige, d. h. Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen, zu berücksichtigen; von dieser Bestimmung können mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden.
 - ⁵Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eines fremden Faches aus der Hochschule sollen bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission berücksichtigt werden.
 - ⁶Das Präsidium kann ein Mitglied der Auswahlkommission bestellen, das mit beratender Stimme mitwirkt und das über das Besetzungsverfahren im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung und ggf. im Senat berichtet.
 - ⁷Bei Stiftungsprofessuren kann in die Auswahlkommission ein von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter benanntes Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.
 - ⁸Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Auswahlkommission sein. ⁹Das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
 - ¹⁰Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (4) ¹Der Auswahlkommission sollen zwei stimmberechtigte Frauen angehören. ²Der Auswahlkommission soll eine Frau der Hochschullehrergruppe angehören. ³Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann das Präsidium von Satz 1 oder Satz 2 im Benehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen.
- (5) ¹Die endgültige Zusammensetzung der Auswahlkommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist und muss vor der konstituierenden Sitzung der Auswahlkommission erfolgt sein.

§ 5 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung (vgl. § 6 VO)

- (1) ¹Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Sie kann Nichtmitgliedern das Rederecht einräumen.
- (2) ¹An einer Beratung oder Entscheidung der Kommission darf ein Kommissionsmitglied nicht mitwirken, wenn die Beratung oder Entscheidung dem Mitglied selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission, die als Betreuerinnen oder Betreuer bei der Promotion oder Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der in die engere Auswahl gemäß § 9 Absatz 1 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen sind, müssen aus der Auswahlkommission ausscheiden; sie werden durch Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt.
- (4) ¹Über Auswahlvorschläge ist geheim abzustimmen. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. ³Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Mitglieder der Auswahlkommission ist nicht statthaft. ⁴Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Berufungskommission zeitgleich teilzunehmen. ⁵Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem ein

zuvor von ihr oder ihm gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Universität die Stimme für das abwesende Mitglied abgibt.

- (5) ¹Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe; die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. ²Kommt danach ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheidet der Fachbereichsrat über das weitere Verfahren.
- (6) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. ³Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. ⁴Er ist der Auswahlakte beizulegen.

§ 6 Vorauswahl (vgl. § 8 VO)

- (1) ¹Die Auswahlkommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern und erbittet von ihnen Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (*Anlage 4*). ²Ggf. wird die Schwerbehindertenvertretung gemäß Runderlass des MWK vom 07.10.1992 beteiligt (*Anlage 5*).
- (2) ¹Bei der Vorauswahl können Hausbewerberinnen oder -bewerber berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig waren.
- (3) ¹Auf Wunsch der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, einzuladen. ²Im Übrigen ist der Runderlass des MWK vom 05.05.1995 (s. Anlage 2) zu beachten.
- (4) ¹Die in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Auswahlkommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. ³Die Eingeladenen sollen einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung halten und eine wissenschaftliche Aussprache führen. ³Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt. ⁴Die Auswahlkommission sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (5) ¹Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschüssen erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen werden den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

§ 7 Begutachtung (vgl. § 9 VO)

- (1) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in bezug auf alle Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Die Gutachten nehmen in der Regel vergleichend Stellung; Ausnahmen von der Regel sind schriftlich zu begründen. ³Von der Möglichkeit, mehr als zwei auswärtige Gutachten einzuholen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. ⁴Es muss sich in allen Fällen um Gutachten von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Bewerberin oder des Bewerbers tätig waren.
- (2) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Auswahlkommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht. ²Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. ³Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu protokollieren.

- (3) ¹Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen mitzuteilen. ²Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Bewerberin oder der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. ³Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zu bitten, sich auch über etwaige Arbeitsbeziehungen zu den zu Begutachtenden zu äußern. ⁴Für die Begutachtung der pädagogischen Eignung ist der Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (s. *Anlage 4*) zu beachten. ⁵Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge hervorgehen. ⁶Darüber hinaus ist ihnen die Entwicklungsplanung zur Verfügung zu stellen. ⁷Ferner erhalten sie den Erlass sowie eingereichte Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung. ⁸Die Auswahlkommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.
- (4) ¹Für den Fall der Auswahl einer Hausbewerberin oder eines Hausbewerbers (§ 6 Absatz 2)-müssen die von der Auswahlkommission eingeholten Gutachten die Bewerberin oder den Bewerber für uneingeschränkt listenfähig halten.

§ 8 Bestellung (vgl. § 15 VO)

- (1) ¹Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Bestellungsantrag.
- (2) ¹Der Bestellungsantrag kann vom Präsidium zurückverwiesen werden. ²Er ist zurückzuweisen, wenn die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht.
- (3) ¹Die Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

§ 9 Schlussbestimmungen (vgl. § 20 VO)

¹Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Regelungen, insbesondere das Rundschreiben des Präsidenten zum „Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ vom 24.04.2002 in der mit Beschluss des Senates vom 26.02.2003 geänderten Fassung, außer Kraft.

**Memorandum of Understanding
between
Monash University, Australia
and
University of Osnabrück, Germany
on
Academic and Research Collaboration**

Monash University (all campuses) and University of Osnabrück have agreed to the following protocols governing their collaboration on academic and research-related activities.

Scope

The scope of collaboration on academic and research activities included in this Memorandum of Understanding includes the following categories:

- Research collaboration in the areas of mutual interest;
- Exchange of academic materials which are made available by both parties;
- Exchange of scholars;
- Exchange of students;
- Cooperative seminars, workshops and other academic activities.

Implementation

To implement this agreement, the following is mutually understood and agreed:

- Proposals for collaborative work under this Memorandum will be submitted through the normal procedures of each institution.
- This Memorandum allows for the development of separate faculty-to-faculty agreements wherein cooperative arrangements limited to those faculties are specified;
- Each university will nominate one of its members as its representative in charge of the cooperative program. Where appropriate individual programs of work under this Memorandum will be jointly planned and conducted by the nominees of both parties.
- Progress of work of any individual program will be reviewed and approved by designated project officers of both parties.
- The final approval of any project will depend on the availability of the guaranteed support funds.
- Neither University of Osnabrück nor Monash University will be held responsible for any liability, and, neither party shall be required to purchase any insurance against loss or damage to any personal property to which this agreement relates.

Commencement, renewal, termination and amendment

This Memorandum of Understanding is effective as of the date of execution by the appropriate officer of each signatory institution. This Memorandum of Understanding shall remain in force for a period of five (5) years from the date of signing, with the understanding that it may be terminated by either party giving at least six months notice to the other party in writing. The agreement may be amended or extended by mutual consent in writing of the two parties.

Signed

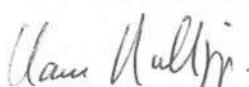
for Monash University



Professor Richard Larkins
Vice-Chancellor and President

15/12/05
Date

for University of Osnabrück



Professor Dr.-Ing. Claus Rollinger
President

2.1.06
Date

**Agreement
between
Monash University, Australia
and
University of Osnabrück, Germany
on
Student Exchange**

Purpose

This Agreement sets out the terms for the exchange of students between Monash University (all campuses) and University of Osnabrück, and functions as an addendum to the general Memorandum of Understanding of 2005.

Numbers

University of Osnabrück will send up to three (3) (equivalent full-year) undergraduate and postgraduate students to Monash each year and Monash will send up to three (3) (equivalent full-year) students to University of Osnabrück each year during the duration of this Agreement. The number of students may be varied by mutual agreement, and allowance will be made for students attending for one semester only. Should a regular inequity occur in the number over the years, the agreement may be changed to reflect the actual situation.

Selection of participants

Both Monash and University of Osnabrück will screen their applicants for the exchange. By agreed dates each institution will send to the other the applications for up to the number of students for which places are allocated. The host institution will reserve the right to make final judgments on the admissibility of each student nominated. The following guidelines will apply to all exchange students:

- the students may apply to any academic program offered at the host institution as full-time non-award status or unclassified students;
- any academic credit earned at the host institution may be transferred back to the home institution at the home institution's discretion;
- nominated exchange students must provide formal academic results for at least one year of continuous study at their home institution before the proposed exchange year or semester. Upon completion of the agreed one-year or one-semester study period at the host institution, the participating students must return to the home institution, except when an extension of stay is approved by both cooperating universities;
- exchange students must abide by all rules and regulations of the Host institution;
- Monash University agrees to accept Osnabrück's assessment and guarantee of nominated University of Osnabrück exchange students' competence in English language according to agreed criteria.

Responsibilities of University of Osnabrück

- University of Osnabrück will agree to accept the prescribed number of Monash students, to enrol them as full-time, non-award students for one or both of two regular semesters of the academic year.
- University of Osnabrück will provide the appropriate academic counselling and other assistance

to the Monash students.

- University of Osnabrück will provide assistance in finding appropriate housing according to procedures to be notified.
- University of Osnabrück will provide an official academic transcript of record for each student from Monash studying at University of Osnabrück.

Responsibilities of Monash University

- Monash agrees to accept the prescribed number of University of Osnabrück students, to enrol them as full-time, non-award unclassified students for one or both of the regular semesters of the academic year.
- Monash will provide assistance in finding appropriate housing for University of Osnabrück students in Monash Halls of Residence, or appropriate alternatives, according to procedures to be notified.
- Monash will provide the appropriate academic counselling and other assistance to University of Osnabrück students.
- Monash will provide an official academic transcript of record for each student from University of Osnabrück studying at Monash.

Finance and services

- All exchange students must register and pay tuition and/or other required fees at their home institution. The host institution will provide tuition and fee waivers, and information relating to other fees or charges requiring to be paid.
- The waiver of the tuition fees for students attending under formal exchange agreements in Australia is permitted by Australian Government regulation. If this permission is changed or revoked this agreement may be terminated or amended.
- Monash University will provide or request the necessary visa documents for Osnabrück students.

The participating students will be responsible for the following:

- accommodation expenses;
- transportation to and from the Host institution;
- medical insurance and/or medical expenses;
- insurances covering travel and personal liabilities incurred while not on the university campus;
- textbooks, clothing, food and personal expenses;
- passport and visa costs; and all other debts incurred during the course of the year.

Australian legislation

Under the terms of this agreement full-time non-award status or unclassified exchange students may not receive academic credit towards any academic program of the host university.

Nothing contained in this agreement implies that an agency, partnership or joint venture between the universities has been set up, and it is understood that both University of Osnabrück and Monash University will fulfil their obligations under this agreement as independent institutions. Neither university shall have any right or authority to create any obligation or responsibility outside of this

agreement in the name of, or on behalf of, the other.

It is understood by University of Osnabrück that Monash University, when participating in student exchanges, must conform to appropriate requirements of the *Education Services for Overseas Students (ESOS) Act 2000* enacted by the Government of the Commonwealth of Australia, and by the *Code of Practice and Guidelines* established by the Australian Vice-Chancellors' Committee (AV-CC).

Monash University must also conform to the *Information Privacy Act 2000* enacted by the State of Victoria, Australia. This Act may, in certain cases, influence the transfer of students' personal information between universities.

Appropriate information on these Acts will be supplied on request.

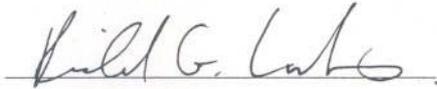
Renewal, termination and amendment

This Agreement is effective as of the date of execution by the appropriate officer of each signatory institution. This Memorandum of Understanding shall remain in force for a period of five (5) years from the date of signing, with the understanding that it may be terminated by either party giving at least six months notice to the other party in writing. The agreement may be amended or extended by mutual consent in writing of the two parties.

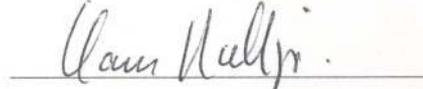
Signed

for Monash University

for University of Osnabrück



Professor Richard Larkins
Vice-Chancellor and President



Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger
President

15/12/05
Date

2-1-06
Date

AGREEMENT

between

**University of Osnabrück
Germany**

and

**Monash University
Australia**

on

Short-term fee-paying students

University of Osnabrück ("UO"), represented by Professor Dr.-Ing. Claus Rollinger, President, and Monash University ("MU"), represented by Professor Richard Larkins, Vice-Chancellor, enter into this Agreement on this 1st day of November, 2005, to establish an academic, institutional partnership. UO and MU agree to provide an educational experience for UO students at MU during the period of the Agreement and to support the activities of the partnership in accord with the terms of this Agreement for the mutual interests of both institutions.

UO and MU agree to the terms and conditions set forth below.

Section 1. Period of Agreement. The Agreement is effective for a period of five (5) years from the date above and can be renewed every five (5) years thereafter upon the mutual, written consent of both institutions.

Section 2. Termination. Either institution may choose to terminate this Agreement by written notification to the other. Termination will be effective three (3) months after written notification is received by the other institution. The notice of termination notwithstanding, UO students already admitted or enrolled at MU under this Agreement can complete their studies through the end of that academic term. Either institution can terminate the Agreement immediately if, in its opinion, the other institution is incapable of fully performing the services described herein, or the health, safety, or welfare of students are endangered for any reason, in the sole opinion of the terminating institution.

Section 3. Amendments. This Agreement may be amended by the written consent of the signatories or their duly authorized representatives. Amendments will form schedules to this agreement.

Section 4. Number of Students. MU agrees to accept qualified UO undergraduate and postgraduate students beginning in the 2005/06 academic term. UO will endeavour to ensure that the students qualify to meet MU admissions standards, but the final decisions relating to eligibility of students will rest with MU. UO will inform MU of the number and identity of students who plan to enroll at MU with sufficient advance notice for MU's planning purposes. UO students may not be able to enroll in all their desired courses due to capacity constraints, in which case MU will make every reasonable effort to accommodate them in alternative courses in the fields of study they wish to pursue.

Section 5. Student Status and Access. UO students will attend MU on a full-time basis as visiting, non-degree students. They will have access to all undergraduate and postgraduate academic areas and courses of study for which they are qualified, except those specifically proscribed by MU.

Section 6. Transfer Credit. All course credits earned by UO students at MU will be fully transferable to UO transcripts. Before each academic term, MU and UO will examine students' proposed courses of study in order to agree on such transferability. If requested by UO, MU will provide supporting documents, including course descriptions, curriculum vitae of relevant faculty, and available course syllabi to assist UO in evaluating credit transfer. MU also will provide UO student academic records and grades as soon as possible, but no later than six (6) weeks after the conclusion of the academic term.

Section 7. Information and Orientation. At least two (2) months prior to each academic term, MU will provide UO students with detailed curricular and extra-curricular information relevant to their attending MU, including, if necessary, procedures required to obtain immigration documents. Upon arrival at MU, UO students will receive an on-site orientation covering the full range of MU academic and non-academic services and facilities. UO students will have the same access to all MU services and facilities as other students, including, but not limited to, the library, technology, recreation, cultural activities, and travel opportunities. MU will designate an office and a staff member to respond to UO student requests for academic, advisory, and personal counseling services, and will consult with UO staff in complex situations that require a coordinated response.

Section 8. Housing. UO students may reside in on-campus or off-campus housing. If students wish, MU will assist in locating off-campus housing, taking into consideration student preferences regarding location, size, and other amenities. Wherever possible, for both on-campus and off-campus housing, MU will endeavor to integrate UO students with MU students.

Section 9. Health and Insurance. MU will direct UO students requiring medical assistance to appropriate facilities—if possible, with personnel conversant in English. Neither MU nor UO will be responsible for any medical expenses incurred by UO students. If MU determines that an UO student is in an emergency situation, MU will promptly notify UO and cooperate fully in determining what additional actions may be required. All UO students will be covered at their own expense by the Overseas Students Health Cover which is required by the Australian Government for visa purposes.

Section 10. UO Payments. UO students attending MU will pay MU tuition costs per academic term (or year) individually. No later than six (6) months before the commencement of the academic term, MU will send in writing to the Director of UO Abroad (Office of International Affairs) tuition costs for that term. After the beginning of the term and within twenty-one (21) days of the Director's receiving a detailed invoice confirming the number of UO students officially enrolled, UO students will pay MU tuition costs, according to the invoice instructions. There will be no incidental student fees or costs, except as otherwise agreed by both institutions.

Section 11. Student Payments. UO students will be responsible for all personal expenses, including, but not limited to, housing, meals, transportation (to, from, or within MU), passports and visas, freight and baggage shipments, books and other supplies, storage, repatriation, travel and property insurance, telephone, e-mail, and other communication expenses. UO students residing in MU housing will pay MU according to its payment schedule and instructions provided at the beginning of the academic term. Students residing off-campus will pay the housing provider directly.

Section 12. Tuition Fee Policy. For future years of a student's course, MU reserves the right to adjust annual tuition fees, each academic year, to take into account increases in university and course delivery costs. This is consistent with MU's Tuition Fee Adjustment Policy. However MU undertakes that any increase will not exceed 10% per annum.

Section 13. Student Conduct. UO students will be subject to MU student conduct policies and standards, to UO's Student Conduct Code, and to the Consent-Release Agreement the students must sign.

MU can expel any UO student for any reason MU and UO jointly deem appropriate, but MU will take no disciplinary action against a student without consulting UO.

Section 14. Liability. Neither MU nor UO will be liable for damages caused by UO students to their own or other persons and property, including damage due to abuse of alcoholic beverages, medicines, or illegal drugs. UO students will be individually liable for the economic and legal consequences of their personal actions and will be subject to the laws of Australia. UO will notify its students in writing of this liability. Neither institution will be liable for any failure or delay in performing the obligations of this agreement caused by acts of God, terrorism, flood, fire, war, public enemy, or other similar catastrophes. Each institution will protect and hold harmless the other from any loss, claim, or damage resulting from wrongful acts or omissions.

Section 15. Application of Australian legislation, codes and guidelines

15.1 The promotion and delivery of Approved Courses by MU is subject to the obligations imposed by the Education Services for Overseas Students Act 2000 (Commonwealth of Australia) (“the ESOS Act”), the National Code made under the ESOS Act and the Code of Practice and Guidelines established by the Australian Vice-Chancellors’ Committee (“the AVCC”) and the parties acknowledge that this arises by virtue of any acts of representation by UO, its servants and agents in connection with courses that may articulate to Approved Courses offered by MU in Australia.

15.2 UO agrees to comply with the obligations under the ESOS Act for promotion and marketing of the Courses set out in Schedule 1 and paragraphs 21 and 49 of the National Code and the AVCC Code and Guidelines both of which are set out in Schedule 2.

15.3 It is acknowledged that UO and MU will have access to and will transfer between them information which will be classified as personal information under the Information Privacy Act 2000 (State of Victoria). UO agrees to comply with the conditions for safeguarding the privacy of personal data set out in Schedule 3

Section 16. Legal Compliance. MU warrants and represents that it is in compliance with all Australian laws regarding business licenses and permits of any kind required to perform the services described in this Agreement.

Section 17. Official Notice. Official notices and correspondence will be sent to:

UNIVERSITY OF OSNABRÜCK

Akademisches Auslandsamt/International Office
Neuer Graben 19/21

D-49074 Osnabrück
Germany

+49 541 969 4126 (phone)

+49 541 969 4495 (fax)

MONASH UNIVERSITY

Monash Abroad Office
International Division
International Centre
Monash University Victoria 3800
Australia

+61 (0)3 9905 8605

+61 (0)3 9905 8927

Section 18. Jurisdiction. This Agreement will be governed and construed by the applicable laws of Australia and Germany and be subject to the jurisdiction of the courts of these countries.

Now intending to be legally bound, UO and MU have caused their duly authorized representatives to execute this Agreement on the day and date first written above.



Professor Dr.-Ing. Claus Rollinger
President
University of Osnabrück



Professor Richard Larkins
Vice-Chancellor and President
Monash University

Date: 2-1-06

Date: 15/12/05

SCHEDULE 1 : PROMOTION OF THE PROGRAM

For the purposes of the Education Services for Overseas Student Act 2000 (Australia), MU is the registered provider of a course of higher education and UO is in a collaborative relationship with the registered provider. Where appearing in this schedule, the term "registered provider" refers to MU. The term "overseas student" refers to students that are "overseas students" with reference to MU as the registered provider located in Australia.

1. In order to comply with the ESOS Act, UO agrees:
 - a) to promote the program with integrity and accuracy
 - b) to inform prospective students accurately about the requirements of the program. This can only be done by reference to the material provided by MU or agreed to by MU;
 - c) to assist to uphold the high reputation of MU and of the Australian international education sector;
 - d) only to undertake promotional and marketing activities that are connected to or make reference to MU that are expressly authorised by MU;
 - e) not to publicise the program to prospective students and their families or other education and training providers in a manner that is misleading or untrue or in a manner that is likely to mislead;
 - f) not to make any inaccurate claims of association of MU or any of its related entities with any other provider of education or training;
 - g) not to make any false or misleading comparisons between MU and any of its related entities and any other provider of education and training;
 - h) not to use any registered or unregistered trade mark related to MU or any of its related entities without the prior written approval of MU.
2. MU agrees to ensure that it will:
 - a) provide UO with appropriate materials to assist with the promotion and marketing of the program and which identify MU as the registered provider for the program or course and display the CRICOS Code and Provider Code for the course;
 - b) send at least one of its staff to UO each year for an appropriate period of time to assist with the marketing of the program;
 - c) promote the program along with its promotion of other MU programs.

3. PROVISION OF INFORMATION TO STUDENTS

Students to be informed

UO agrees to inform students interested in participating in the program, in writing, prior to lodging an application with MU for the program:

- a) of all the fees payable to UO and to MU for the program by way of an itemised list;

- b) that information about studying at MU University campus including its facilities, equipment and learning resources can be found at <http://www.monash.edu.au>
- c) that information about studying at MU can be obtained by visiting MU online at www.monash.edu.au/international/ (Monash International Homepage);
- d) of the minimum level of English language proficiency and educational qualifications required to be accepted for the program;
- e) that students who come to Australia on a student visa must have a primary purpose of studying and must undertake study on a full-time basis;
- f) that any school age dependants who accompany them to Australia are required to pay full fees if they enrol in either a government or non-government school.

4. VISA ASSISTANCE

In the event that UO provides information to students for courses that may articulate to courses offered by MU from this program, which involves travel to Australia, UO agrees to inform students;

- a) information about Australian student visas is published on the Australian Government Department of Immigration and Multicultural and Indigenous Affairs' website at <http://www.immi.gov.UO/students/index/htm>; and
- b) students can also seek visa application assistance from a MU approved agent. MU approved agents, which include IDP, are listed by MU on its website at <http://www.monash.edu.au/international/agents/Country.htm>.

SCHEDULE 2: ESOS ACT APPLICATION

1. The promotion of the program by MU and UO is subject to the obligations imposed by the Education Services for Overseas Students Act 2000 (Commonwealth of Australia) ("the ESOS Act"), the National Code made under the ESOS Act and the Code of Practice and Guidelines established by the Australian Vice-Chancellors' Committee ("the AVCC") and the parties acknowledge that this arises by virtue of any acts of representation by UO, its servants and agents in connection with programs that may articulate to programs offered by MU in Australia.
2. For the purposes of the Education Services for Overseas Student Act 2000 (Australia), MU is the registered provider of a course of higher education and UO is in a collaborative relationship with the registered provider. Where appearing in this schedule, the term "registered provider" refers to MU. The term "overseas student" refers to students that are "overseas students" with reference to MU as the registered provider located in Australia.
3. UO agrees to comply with paragraphs 21 and 49 of the National Code:

Paragraph 21 of the National Code provides:

The registered provider must not accept an overseas student, or an intending overseas student, for enrolment in a course if the registered provider has not given to the student:

- 21.1 The following information about the course:
 - (i) a general description of the content;
 - (ii) the qualification or accreditation gained on completion;
 - (iii) the duration;
 - (iv) the teaching methods used (including any field trip or work experience requirements);
 - (v) the assessment methods used;
 - (vi) if another provider is also involved in providing the course, that fact and the location of course delivery by that provider;
 - (vii) details of any arrangement with other providers for recognition of the course or completed components of the course; and
- 21.2 A general description of:
 - (i) the facilities (for example classrooms, furniture, fittings);
 - (ii) the equipment (for example audio-visual teaching aids);
 - (iii) the learning resources (for example reference texts and software);
 available to students undertaking the course; and
- 21.3 an itemised list of fees payable for the program; and
- 21.4 information about the minimum level of English language proficiency and educational qualifications required for the student to be accepted for the course as advised by the relevant Faculty at MU.

Paragraph 49 of the National Code provides (as applicable to this program):

Agents

- 49.1 The registered provider must not accept or continue to accept overseas students required by an agent, or authorise an agent to use PRISMS on their behalf, if they know, or reasonably suspect the agent to be:

- 49.2 Engaged in dishonest practices, including suggesting to overseas students that they come to Australia on a student visa with a primary purpose other than full-time study.
- 49.3 Facilitating the enrolment of overseas students who do not comply with the conditions of their student visas.
- 49.4 Engaged in false or misleading advertising and recruitment practices.
- 49.5 Using PRISMS to create eCoEs (electronic confirmations of enrolment) for other than bona fide students

4. AVCC Code of Ethical Practice in the Provision of Education to International Students

As set out in:

<http://www.AVCC.edu.au/>

SCHEDULE 3: PRIVACY ACT PROVISIONS

INFORMATION PRIVACY

1. MU is subject to the Information Privacy Act 2000 (Vic) and the Information Privacy Principles established by that Act.

“Personal Information” means information or an opinion (including information or an opinion forming part of a data base) whether true or not, and whether recorded in material form or not, about a person whose identity is apparent or can reasonably be ascertained from the information or opinion.

2. To assist MU to comply with its obligations under the Information Privacy Act 2000 (Vic), UO agrees:
- (i) to obtain from each student a written consent to the collection, use, disclosure and management of Personal Information about the student and to UO and MU transferring such information between themselves for the purposes of teaching and administering the student's course;
 - (ii) to provide with the following information about each student considered for or accepted into the Program:
 - academic transcript
 - IELTS test results
 - Student or institutional address
 - home or residential address
 - contact details (including email if available);
 - (iii) to collect, use disclose and otherwise manage Personal Information only for the purposes of fulfilling its obligations under this Agreement;
 - (iv) to take all reasonable steps to ensure Personal Information in its possession or control in connection with this Agreement is protected against loss, unauthorised access, use, modification or disclosure;
 - (v) not to transfer Personal Information about a student to a third party without consent of the individual concerned;
 - (vi) to inform students of how they may gain access to Personal Information held by UO and how a student may request that such Personal Information be corrected.
3. These Privacy obligations shall survive the expiration or earlier termination of this Agreement

**AGREEMENT FOR COOPERATION AND EXCHANGE
BETWEEN THE
NELSON MANDELA METROPOLITAN UNIVERSITY, PORT
ELIZABETH, SOUTH AFRICA
AND THE
UNIVERSITY OF OSNABRÜCK**

The Nelson Mandela Metropolitan University, South Africa, and the University of Osnabrück, Germany, enter into the following terms of agreement for the purpose of promoting academic and educational cooperation and exchange between the two institutions.

1. Scope of the Cooperation

Subject to mutual consent, the areas of cooperation will include any programme offered at either university as felt desirable and feasible on either side and that each sides feel contribute to the development of the cooperative relationship between the two universities.

Cooperation shall be carried out through such activities as:

- Exchange of faculty and/or staff
- Exchange of graduate and undergraduate students
- Joint research activities and publications
- Participation in seminars and academic meetings
- Exchange of academic materials and other information.

2. Staff Exchange

2.1.

In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for carrying out a concrete academic programme.

2.2.

The home university will maintain their staff member on full salary during the period of the exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and assist the staff member in locating accommodation.

2.3.

Travelling expenses from the home institution to the host institution and back will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.

3. Student Exchange**3.1.**

The universities agree to accept from the other university up to three students for one or two terms yearly. The volume of student exchange may be changed by mutual consent of the two parties.

3.2.

The home institution will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must make a formal application for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institutions, which will decide on the acceptability of the students nominated. The application forms and documents of the nominated exchange students shall be submitted to the liaison officer of the host institution for approval no later than 15th May for studies starting in July (UPE)/1st July for studies starting in October (UOS) of that year and 1st October for studies starting in February (UPE)/1st January for studies starting in April (UOS).

3.3.

The period of study for exchange students at the Nelson Mandela Metropolitan University, as a rule is from February to June and July to November, and at the University of Osnabrück from October to March and April to September.

3.4.

The host institution reserves the right to make final judgements on the admission of exchange students. Nominated exchange students shall have all the rights and responsibilities at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. If possible, the exchange period can also include participation in a research project at the host faculty/department.

3.5.

At the host institution exchange students will pay fees at the same rate as local students. The University of Osnabrück can nominate a further 5 students as study abroad students. They will receive the same services as that offered to exchange students but will be required to pay the study abroad fees set from time to time by the Nelson Mandela Metropolitan University.

3.6.

Both universities will reserve accommodation for the incoming exchange students in University accommodation. Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for

- transportation to and from the host institution
- medical insurance
- accommodation and meals
- textbooks and personal expenses
- all debts incurred during the exchange period.

3.7.

Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to the home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officers.

3.8.

Each institution shall designate an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation as well as advising and assisting students in cooperation with the International Office of the host institution.

3.9.

Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange. Exchange students will be assigned an academic advisor in their major field of study at the host institution.

4. Other Forms of Cooperation

Both universities will encourage joint research activities and will try to apply jointly for external financial support for the cooperation. As for special short-term academic programmes and joint seminars and meetings, the terms shall be mutually discussed and agreed upon by both parties prior to the initiation of the activity.

5. Duration of the Agreement

The agreement will come into effect with the appropriate signatures of each institution and will remain in force until a written termination is made by the appropriate authority of either party. The agreement may be terminated by either party by giving six months written notice to the other party. The agreement may be amended by mutual written consent of the two parties.

For the Nelson Mandela Metropolitan
University

Prof I Montalva
Interim Deputy Vice- Chancellor
RTI

For the University of Osnabrück

Prof. Dr. Claus Röllinger
President

Date:

14-11-05

Date: 20.12.05